

Internationaler Gerichtshof

Urteil

Basaria vs. Danubia

Inhaltsverzeichnis

BESETZUNG DES GERICHTS	3
NAME DES FALLS, VERFAHRENSBETEILIGTE	3
PROZESSGESCHICHTE UND VORGELEGTE ANTRÄGE DER PARTEIEN	3
PROZESSGESCHICHTE	3
VORGELEGTE ANTRÄGE DER PARTEIEN	4
SCHILDERUNG DER FAKTEN	4
HAUPTTEIL	4
WÜRDIGUNG DER FAKTEN	4
ZUSAMMENFASSUNG	5
ABSTIMMUNGSERGEBNISSE	6
1. STRITTIGER RECHTSPUNKT	6
2. <i>Strittiger Rechtspunkt</i>	6
3. <i>Strittiger Rechtspunkt</i>	6
4. <i>Strittiger Rechtspunkt</i>	7
ANLAGE	7
SEPARATE SONDERVOTEN.....	7
1. <i>Separates Sondervotum</i>	7
2. <i>Separates Sondervotum</i>	7
3. <i>Separates Sondervotum</i>	7
ABWEICHENDES SONDERVOTUM	8

Besetzung des Gerichts

Anna Sophie Zapf (Australien), Paul Montag (Brasilien), Henri Frank (China), Patrick Storm (Frankreich), Jakob Blasel (Indien), Francesca Blatt (Italien), Bengt Rüstemeier (Japan), Marie Sophie Stolte (Jamaika), Lea Fedorchenko (Vereinigte Staaten), Anton Winkler (Vereinigtes Königreich), Kira Kock (Somalia), Alexander Heinemann (Uganda)

Name des Falls, Verfahrensbeteiligte

BASARIA GEGEN DANUBIA

„aut dedere aut judicare“: HAT DANUBIA DIE VERPFLICHTUNGEN DES ADAJ-VERTRAGES VERLETZT?

Prozessgeschichte und vorgelegte Anträge der Parteien

Prozessgeschichte

Der Konflikt zwischen den Parteien entstand 2015, kurz nach Ende des Bürgerkriegs in Danubia. Während des Konflikts verübte die Rebellengruppe FDD (Front democratique de Danubia) Vergehen, die als internationale Verbrechen klassifiziert werden. Hilfsorganisationen wie das Internationale Rote Kreuz und Ärzte ohne Grenzen haben während des Konflikts einige dieser Verbrechen beobachtet und den Vereinten Nationen Bericht erstattet. Zudem kursieren unzählige Videos sowie Bilder im Internet, die die Rebellengruppe stark belasten. Nach Beendigung des Konflikts wurden seitens Danubia keine Schritte unternommen, Untersuchungen bezüglich der verübten Verbrechen einzuleiten. Außerdem wurden ebenso keinerlei Maßnahmen gegen Mitglieder der FDD unternommen. Das von den Nachwehen eines Bürgerkrieges noch immer gezeichnete Danubia ist aus diesen Gründen seit 2015 in einem diplomatischen Konflikt mit Basaria. Dieses vertritt die Auffassung, dass Danubia seinen vertraglichen Verpflichtungen aus dem ADAJ nicht nachgekommen ist und sich überdies weigert, diesen in Zukunft nachzukommen. Obwohl Danubia mehrmals darauf aufmerksam gemacht wurde, dass ehemalige hochrangige Mitglieder der Rebellengruppe FDD (Front democratique de Danubia), welche Kriegsverbrechen, Folter und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben sollen, sich in seinem Staatsgebiet aufhalten, ist es nicht tätig geworden. Stattdessen hat es sogar einige dieser Personen in hohe Regierungs- bzw. Militärpositionen eingesetzt. Die politische Überzeugung der jetzigen Regierung ist es, die Vergangenheit ruhen zu lassen, sie befürchtet erneute Unruhen und verweigert daher jede Auseinandersetzung mit dem Thema. Stattdessen soll das Land einen Neuanfang unbelastet von der Vergangenheit haben können. Basaria, welches angeboten hatte, die Verdächtigen vor seinen Gerichten anzuklagen, hat aus diesem Grund Klage beim Internationalen Gerichtshof erhoben. Danubia ist mit dem Verfahren einverstanden und vertritt die Position, dass es alle vertraglichen Verpflichtungen eingehalten habe. Zudem macht es geltend, dass einige der ehemaligen Rebellen über Immunität verfügen und so ohnehin vor Anklagen und Auslieferungen geschützt seien.

Vorgelegte Anträge der Parteien

- Antrag auf Feststellung, ob Danubia Vertragsverletzungen begangen hat.

Schilderung der Fakten

Basaria und Danubia sind seit 1975 Mitglieder der Vereinten Nationen. Beide Staaten sind aktive Mitglieder der UN, die eine Reihe von Verträgen ratifiziert haben in denen aut dedere aut iudicare (Ausliefern oder Anklagen) Provisionen enthalten sind. Keine der beiden Parteien hat zudem Vorbehalte gegen diese Klauseln angemeldet. Vor Ausbruch des Bürgerkriegs in Danubia (2007) hat dieses den „Aut dedere aut iudicare Vertrag“ (ADAJ), der explizit verlangt, dass Verdächtige die eines internationalen Verbrechens bezichtigt werden, anzuklagen oder auszuliefern (aut dedere aut iudicare) sind, ratifiziert. Basaria ist diesem Vertrag 2008 beigetreten und hat ihn im selben Jahr ratifiziert.

Hauptteil

Würdigung der Fakten

Dem Gericht wurden zur Urteilsbildung verschiedene Fragen vorgelegt. Unter Anderem, ob Personen, die über Immunität verfügen, aufgrund von völkerrechtlichen Verletzungen ausgeliefert werden können.

Basaria ist der Ansicht, dass dies in besonderen Einzelfällen möglich ist. Die betroffenen Personen, die laut Basarias Verbrechen gegen die Menschlichkeit, in diesem Fall die Folter, die einen *Ius Cogens* Charakter besitzt, begangen haben sollen, standen zum Zeitpunkt der Taten unter dem Schutz der Immunität *rationae personae*. Doch diese Immunitätsform muss in diesem Fall aufgrund des eben beschriebenen *Ius Cogens* Charakters des Verbrechens aufgehoben werden. Es wird davon ausgegangen, dass durch eine Anerkennung von *Ius Cogens* eine Normenhierarchie im Völkerrecht entstanden ist, die in diesem Fall den *Ius Cogens* über die Immunität stellt.

Danubia ist der Ansicht, dass dies in dem vorliegenden Fall nicht möglich ist, da die Personen über Immunität verfügen, die sich vor jeglicher Strafverfolgung schützt. Diese Immunität resultiert aus ihrer Situation während des Bürgerkrieges, in der die betroffenen Personen in einer bestimmten Region *effective control* hatten.

Das Gericht (Somalia, Australien, China, Vereinigte Staaten, Brasilien) des IGH ist folgender Ansicht: Die Immunität kann selbst durch völkerrechtliche Verletzung nicht aufgehoben werden. Ein Beispiel liegt hier in dem Arrest Warrant Case 2002 zwischen Kongo und Belgien vor, in dessen Urteil der IGH beschlossen hat, dass Immunität immer greift, auch im Fall schwerster Völkerrechtsverbrechen. Um Repräsentanten eines Staates die Möglichkeit uneingeschränkter Handlungsfähigkeit einzuräumen und ihre Funktion zu gewährleisten, genießen diese Personen nach geltenden Normen und Abkommen die Immunitätsform *rationae materiae*. Zudem besteht die Gefahr, die Staatensouveränität auf lange Sicht maßgeblich einzuschränken, indem man die Immunität, als ein wichtiger Bestandteil dieser, in den Hintergrund stellt.

Weiter stellte sich die Frage, ob Staaten, die ADAJ-Verträge ratifizieren, verpflichtet sind, die Immunität ihrer eigenen Staatsbürger aufzuheben, um den vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Die Anwälte Danubias vertraten dabei den Standpunkt, dass die Immunität für die Auslieferung nach dem ADAJ-Vertrag nicht aufgehoben werden muss, da die Auslieferung eine Form der Strafverfolgung darstellt, die durch die Immunität verhindert wird. Weiter stellt die geforderte Aufhebung der Immunität stellt eine nicht zulässige Verletzung der Souveränität des Staates Danubia dar. Die Anwälte Basarias haben dazu keine Stellung geäußert.

Das Gericht ist der Meinung, dass das Land Danubia die Immunität der auszuliefernden Personen nicht aufheben muss da der ADAJ keine Aufhebung vorsieht und daher die explizite Pflicht nicht besteht und deshalb die Vergabe von Immunitäten dem souveränen Staat Danubia zusteht und eine Fremdeinflussnahme nicht zulässig ist.

Außerdem stellt sich die Frage, ob Immunität auch bei schwersten Menschenrechtsverbrechen schützt.

Basaria merkte an, dass bereits andere Richter auf dissenting opinion zurück gegriffen haben. Außerdem, dass auch nationale Gerichte die Immunität aufheben könnten, da Menschenrechtsverbrechen gegen die *Ius Cogens* Norm verstoßen. Auch dass die Auslegung des Völkerrechts streitbar und wandelbar sei.

Danubia formulierte das Völkerrecht funktionale Immunitäten regelt und keine Ausnahme erfahren, solange dies keinem Vertrag widerspreche, der das Völkergewohnheitsrecht modifiziert. Irrelevant ob es sich um Folter, Mord oder Körperverletzung handele. Die funktionale Immunitäten seien auch vor nationalen Gerichten allumfassend. Vorhergegangene Ausnahmefälle, könnten in diesem Fall nicht hinzugezogen werden, da es sich bei den Beispielen um andere Formen der Immunitäten handele.

Abschließend stellt sich die Frage, ob die Form der Immunität (*rationae personae* oder *rationae materiae*) entscheidend bei der Abwägung dieser Fragen ist.

Die vorliegende Frage ist für diesen Fall nicht von Relevanz, da die von einer möglichen Auslieferung betroffenen Persönlichkeiten ausschließlich Immunität der Form *rationae materiae* genießen und diese in *rationae personae* enthalten ist.

Zusammenfassung

Der IGH kommt zu dem Urteil, dass der angeklagte Staat Danubia keinen Vertragsbruch begangen hat. Dies wird dadurch begründet, dass der ADAJ Vertrag soweit interpretiert worden ist, dass er „im Lichte seines Zieles und Zweckes“ die internationale Sicherheit und den Frieden zu wahren angewandt worden ist. Dadurch ergibt sich kein Vertragsbruch Danubias, da durch die WVK eine Interpretation wie die vorliegende legitimiert wird, um das übergeordnete Vertragsziel hinreichend verfolgen zu können. Zudem ist im ADAJ Vertrag keine zeitliche Frist der Ausführung vorgeschrieben. Somit ist auch hier kein Vergehen Danubias festzustellen.

Abstimmungsergebnisse

1. Strittiger Rechtspunkt

Können Personen, die über Immunität verfügen, aufgrund von völkerrechtlichen Verletzungen ausgeliefert werden?

Die Richter*innen *Kock, Zapf, Frank, Fedorchenko und Montag* vertreten die Meinung, dass Personen, die über Immunität verfügen nicht aufgrund von völkerrechtlichen Verletzungen ausgeliefert werden können.

Die Richter*innen *Heinemann, Blatt, Winkler, Rüstemeier, Storm, Blasel und Stolte* vertreten die Meinung, dass Personen, die über Immunität verfügen aufgrund von völkerrechtlichen Verletzungen ausgeliefert werden können.

2. Strittiger Rechtspunkt

Sind Staaten, die *aut dedere aut judicare*-Verträge ratifizieren, verpflichtet, die Immunität ihrer eigenen Staatsbürger aufzuheben um den vertraglichen Verpflichtungen gerecht zu werden?

Die Richter *Zapf, Heinemann, Kock, Montag, Storm, Frank, Winkler, Fedochenko, Stolte, Blatt, Blasel* sind der Meinung, dass Staaten, die *aut dedere aut judicare*-Verträge ratifizieren, nicht verpflichtet sind, die Immunität ihrer eigenen Staatsbürger aufzuheben, um den vertraglichen Verpflichtungen gerecht zu werden.

Der Richter Rüstemeier ist der Meinung, dass Staaten, die *aut dedere aut judicare*-Verträge ratifizieren, verpflichtet sind, die Immunität ihrer eigenen Staatsbürger aufzuheben, um den vertraglichen Verpflichtungen gerecht zu werden.

3. Strittiger Rechtspunkt

Schützt Immunität auch solche Person, die internationale Verbrechen begehen?

Die Richter *Kock, Fedochenko, Zapf, Heinemann* sind der Meinung, dass Immunität auch solche Person schützt, die internationale Verbrechen begehen.

Die Richter *Blatt, Winkler, Rüstemeier, Frank, Montag, Storm, Blasel, Stolte* sind der Meinung, dass Immunität nicht solche Person schützt, die internationale Verbrechen begehen.

4. Strittiger Rechtspunkt

Ist die Form der Immunität (*ratione personae* oder *ratione materiae*) entscheidend bei der Abwägung dieser Fragen?

Die Richter *Frank, Stolte, Winkler, Blasel und Rüstermeier* sind der Meinung, dass die Form der Immunität (*ratione personae* oder *ratione materiae*) entscheidend bei der Abwägung dieser Fragen ist.

Die Richter *Kock, Blatt, Storm, Zapf, Montag, Heinemann und Fedochenko* sind der Meinung, dass die Form der Immunität (*ratione personae* oder *ratione materiae*) nicht entscheidend bei der Abwägung dieser Fragen ist.

Anhang

Separate Sondervoten

1. Separates Sondervotum

Die Richter*innen *Heinemann, Blatt, Winkler, Rüstemeier, Storm, Blasel und Stolte* vertreten die Meinung, dass Personen, die über Immunität verfügen aufgrund von völkerrechtlichen Verletzungen ausgeliefert werden können. Sie stützen sich dabei auf den „Report International Law Commission“ (2014) sowie die „Dissenting Opinions Arrest Warrant Case“ (2002). Weiter ist es wichtiger Verstöße gegen *Ius Cogens* zu ahnden als der Grundsatz der Immunität. Das Vertrauen in die Rechtsordnung wird zudem nicht erheblich beschädigt, da lediglich eine Ausnahme im Rahmen einer sorgfältigen Abwägung geschaffen wird.

2. Separates Sondervotum

Die Richter *Blatt, Winkler, Rüstemeier, Frank, Montag, Storm, Blasel und Stolte* sind der Meinung, dass Immunität nicht solche Person schützt, die internationale Verbrechen begehen. Sie stützen sich dabei auf den „Report International Law Commission“ (2014) sowie die „Dissenting Opinions Arrest Warrant Case“ (2002). Weiter ist es wichtiger Verstöße gegen *Ius Cogens* zu ahnden als der Grundsatz der Immunität. Das Vertrauen in die Rechtsordnung wird zudem nicht erheblich beschädigt, da lediglich eine Ausnahme im Rahmen einer sorgfältigen Abwägung geschaffen wird.

3. Separates Sondervotum

Die Richter *Frank, Stolte, Winkler, Blasel und Rüstermeier* sind der Meinung, dass die Form der Immunität (*ratione personae* oder *ratione materiae*) entscheidend bei der Abwägung dieser Fragen ist. Da man Verbrechen, die durch *ratione personae* geschützt sind, nach Ende der Amtszeit verurteilen könnte.

Abweichendes Sondervotum

Sondervotum des Richters Blasel (Indien), der Richterinnen Blatt (Italien) und des Richters Rüstemeier (Japan).

Die Gemeinschaft der Verfasser*innen ist der Überzeugung, dass der Staat Danubia den Vertrag auf Anklage oder Auslieferung mit Basaria (*aut dedere aut iudicare*, im Folgenden: ADAJV) verletzt hat.

Zu den Gründen:

A. Grundsätzlich ist Danubia nach Art. 5 lit. b, c ADAJV verpflichtet, auch unter Immunität stehende Verdächtige eines internationalen Verbrechens vor eigenen nationalen Gerichten anzuklagen bzw. diese auszuliefern. Die von der beklagten Partei als unüberwindbares Hindernis bezeichnete Immunität wird bei Verstößen gegen das *Ius cogens* völkerrechtlich invalid. Zur Begründung dieser Rechtsannahme wird auf die Entwicklung dieser Norm seit dem vom IGH gefällten gegenteiligen Urteil im „Arrest Warrant Case“ (*Democratic Republic of the Congo v. Belgium*) verwiesen. Bei dieser Entscheidung sowie bei weiteren vergleichbaren Fällen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und dem Fall *Pricz v. Bundesrepublik Deutschland* vor dem amerikanischen Berufungsgericht traten wiederholt Sondervota auf, welche Staatenimmunität und folglich daraus abgeleitete Immunität außer Kraft gesetzt sahen, wenn völkerrechtliche Verbrechen vorlagen. Die UN International Law Commission schließlich veröffentlichte 2014 in ihrem Bericht zu ADAJ-Pflichten in Art. 1, Abs. I, dass völkerrechtliche Verbrechen durch keine Art der Straflosigkeit der Ahndung entzogen werden dürften, dies umschließt also auch jegliche Form der Immunität.

B. Eine Rechtfertigung einer Abweichung von Art. 5 lit. b,c besteht nicht.

I. Der Staat Danubia ist fähig, seinen Verpflichtungen aus Art. 5 lit. b, c ADAJV nachzukommen. Über die Frage, ob der Staat fähig ist, die Verdächtigten in einem Prozess der nationalen Gerichtsbarkeit anzuklagen, sind sich die Verfasser*innen uneins. In jedem Fall hätte Danubia die Verdächtigten jedoch ausliefern können.

II. Eine Gefährdung des internationalen Friedens infolge der Erfüllung der Verpflichtungen aus Art. 5 lit. b, c besteht nicht. Diese Gefährdung stellen die Verfasser*innen dieses Abschnittes jedoch zum einen in Frage, zum anderen meinen sie, dass der nationale Unfriede ohne Eingriff von Drittstaaten den internationalen Frieden zunächst nicht gefährdet.

1. Eine Auslieferung gefährdet nicht unbedingt den innerstaatlichen Frieden Danubias. Da mit der Abwesenheit von Rechtsstaatlichkeit und mangelnden Möglichkeiten zur demokratischen Teilhabe mindestens zwei der sechs Bausteine des zivilisatorischen Hexagon fehlen, ist eine Befriedung zum aktuellen Zeitpunkt bereits nicht gegeben. (Quelle: Senghaas, D. (1994): *Wohin driftet die Welt? Über die Zukunft friedlicher Koexistenz*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.) Diese Befriedung kann gemäß diesem Friedensmodell nur durch Rechtsstaatlichkeit erreicht werden. Dabei wäre die Auslieferung möglicher Verbrecher*innen ein erster Schritt. So ist zu berücksichtigen, dass es sowohl Bedenken durch den Außenminister Danubias gibt. Dieser meint, der Frieden sei durch mögliche Unruhen im Falle einer Auslieferung gefährdet. Zum anderen besteht eine Gefährdung des Rechtsstaates und somit des Friedens durch undemokratische Strukturen und

Völkerrechtsverbrecher in entscheidenden Positionen des Staates. (siehe Aussage des Vertreters der International Crisis Group)

2. Der internationale Frieden ist in keinem Fall von dem danubischen innerstaatlichen Konflikt betroffen. Aus dem von der beklagten Partei befürchteten Aufflammen innerstaatlicher kriegerischer Handlungen in Danubia resultierende terroristische Akte sind nicht begründet, da mangels Hinweisen auf ähnliche Vorfälle mit danubischem Ursprung solche Akte nicht zu erwarten sind; sie wären ohnehin keine zwischenstaatlichen kriegerischen Handlungen, welche diejenigen wären, die Art. 1 ADAJV zu verhindern sucht. Dass die Nicht-Inhaftierung von in der Gegenwart noch Völkerrechtsverbrechen begehenden Staatsbediensteten dem Friedensprozess in Danubia förderlich wäre, ist nach Einschätzung der Verfasser*innen im Einklang mit dem Bericht der International Crisis Group ohnehin unwahrscheinlich.

3. Die Ahndung von Verstößen gegen *Ius cogens* hat mindestens gleiche Bedeutung für den internationalen Frieden wie die Wahrung innerstaatlichen Friedens. Der Art. 1 des ADAJV ist primär eine Bekräftigung der Prinzipien der Charta der UN, welche den internationalen Frieden herbeiführen sollen. Da nicht endgültig festzustellen ist, ob Danubias Maßnahmen für innerstaatlichen Frieden eine Auswirkung auf den internationalen Frieden haben, sollte nach Einschätzung der Verfasser*innen im Namen der Wahrung des internationalen Rechtsfriedens (welcher ebenfalls internationalen Frieden bedingt) vielmehr die Gültigkeit internationaler Rechtsgrundsätze wie dem *Ius cogens* bestätigt werden, als Einzelfallausnahmen zu gewähren.

III. Die vertraglichen Verpflichtungen hätten unverzüglich, wenigstens aber in einem für gewöhnlich erwartbaren Zeitraum, umgesetzt werden müssen. Zweck des Vertrages – so auch durch Art. 2 ADAJV bestätigt – ist, die Anklage und angemessene Bestrafung von Verbrecher*innen gegen das Völkerrecht zu garantieren. Könnten zur Anklage bzw. Auslieferung verpflichtete Staaten die Erfüllung ihrer Pflichten willkürlich hinauszögern so wäre die Garantierung der Anklage von Völkerrechtsverbrecher*innen im Sinne des Vertragszweckes unwirksam. Denn eine willkürliche Verschiebung der Vertragsausführung wäre die Konsequenz, nähme man an, dass die Abwesenheit einer Regelung zu dem zeitlichen Rahmen bedeutete, dass es in dem über einen erwartbaren Zeitraum hinausgehenden Ermessen des Staates läge, seine Pflichten umzusetzen. Zudem handelte der Staat Danubia in der Absicht, mit dem Hinweis auf die Abwesenheit einer Regelung zum zeitlichen Rahmen der Umsetzung ebendiese Umsetzung auf einen in der Unendlichkeit liegenden Zeitpunkt hinauszuzögern. Die Möglichkeit einer unendlichen Hinauszögerung widerspricht jedoch dem Vertragszweck der Anklage von Völkerrechtsverbrecher*innen. Damit stellt das Verhalten Danubias insofern einen Vertragsbruch dar.

C. Die Geschichte wird Danubia schuldig sprechen.